



Beschlussvorlage Betrieb Rettungsdienst Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1035 Status: öffentlich Datum: 23.04.2015		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
07.05.2015	Kreisausschuss			
11.05.2015	Kreistag			

Bezeichnung:

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

Sachverhalt:

Als kommunaler Träger des Rettungsdienstes hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) gemäß § 7 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettDG) eine örtliche Einsatzleitung zu bestimmen. Diese übernimmt bei einem Großschadensereignis am Einsatzort Aufgaben der Rettungsleitstelle und leitet die medizinische Versorgung. Der örtlichen Einsatzleitung gehört dabei mindestens ein zum Leitenden Notarzt fortgebildeter Notarzt sowie ein organisatorischer Leiter Rettungsdienst an.

Gemäß der Empfehlung des Landesausschusses „Rettungsdienst“ zur Örtlichen Einsatzleitung ist deren Einsatzbereitschaft nach Nr. 2 ständig sicherzustellen.

Um diesem gesetzlichen Auftrag gerecht zu werden, wird das bisherige System der organisatorischen Leiter Rettungsdienst von einer Gruppenalarmierung auf einen täglichen Dienstplan umgestellt.

Dafür erhält der organisatorische Leiter Rettungsdienst eine Aufwandsentschädigung von 4,00 € pro Dienstplanstunde.

Gemäß § 44 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sind Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige nach Maßgabe einer Satzung zu gewähren. Die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen ist daher um diese Regelung zu ergänzen (siehe Anlage).

Beschlussvorschlag:

Die anliegende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen wird beschlossen.